

Sechs Forderungen zum Aufbau einer wirksamen Endverbleibskontrolle!

Die Lehren aus den Skandalen um Sig Sauer und Heckler & Koch.



STOPP

Eckpunktepapier von Friedensforscher Dr. Max M. Mutschler, BICC
(Bonn International Center for Conversion) im Auftrag von Greenpeace

Sechs Forderungen zum Aufbau einer wirksamen Endverbleibskontrolle deutscher Rüstungsexporte.

1. Ausweitung der Kontrollen auf alle Länder
2. Ausweitung der Kontrollen auf alle Waffen
3. Mehr Kontrollen
4. Klare Sanktionen bei Verstößen
5. Keine Ausnahme-Klauseln
6. Keine Ausnahmen bei Zulieferungen von Komponenten und Baugruppen

Hintergrund

Am 26. Februar 2019 beginnt vor dem Landgericht Kiel der Prozess gegen führende Manager des deutschen Kleinwaffenherstellers Sig Sauer. Im Juli 2014 hatten die Friedensaktivisten Paul Russmann und Jürgen Grässlin für die Kampagne „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel!“ Strafanzeige gegen Rüstungsmanager von Sig Sauer erstattet. In der Folge ermittelte die Staatsanwaltschaft Kiel wegen des Verdachts der Verletzung des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes und erhob dann vier Jahre nach der Erstattung der Strafanzeige Anklage gegen die in Deutschland lebenden Besitzer der Sig-Sauer-Firmengruppe, Michael Lüke und Thomas Ortmeier, und gegen den Geschäftsführer der US-Niederlassung Sig Sauer Inc., Ron Cohen.



Verkäufer Bob Croy zeigt eine Sig Sauer 9-mm-Pistole im Chuck's Firearms-Waffengeschäft in Atlanta, Georgia (USA), 27. Juli 2012;

Der Kleinwaffenhersteller Sig Sauer aus Eckernförde hatte insgesamt mehr als 70.000 Pistolen vom Typ SP 222 in die USA exportiert. Allerdings wurden zwischen April 2009 und April 2011 36.628 Stück dieser Pistolen aus den USA in das damalige Bürgerkriegsland Kolumbien weiterexportiert. Nach eigenen Angaben lieferte Sig Sauer die Pistolen aus Eckernförde

rechtskonform an Sig Sauer Inc. in den USA. Die US-Niederlassung wiederum hat dann die US-Regierung mit den Pistolen beliefert und diese wiederum hatte die Waffen an die kolumbianische Nationalpolizei weitergegeben. Von den deutschen Behörden genehmigt waren aber nur die Exporte in die USA und nicht der Weitertransport nach Kolumbien. Die Staatsanwaltschaft Kiel wirft Sig Sauer vor, in den Jahren 2009 bis 2012 bei Ausfuhrgenehmigungen falsche Angaben gemacht haben. Die Mitarbeiter von Sig Sauer sollen fälschlicherweise und wider besseren Wissens angegeben haben, dass die Pistolen für den US-Zivilmarkt bestimmt seien.



Beschlagnahmtes Heckler-Koch HK G36C Sturmgewehr im mexikanischen Bundesstaat Guerrero, 1. Februar 2015.

Am Landgericht Stuttgart wiederum ging am 21. Februar ein Prozess gegen Mitarbeiter des Kleinwaffenherstellers Heckler & Koch aus Oberndorf zu Ende. Auch hier ging es um die Frage des Endverbleibs von Kleinwaffen aus Deutschland. Nach mehr als fünfeneinhalb Jahren Ermittlungen hatte die Staatsanwaltschaft Stuttgart im Oktober 2015 gegen sechs Angeeschuldigte Anklage wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz erhoben. Ihnen wird vorgeworfen, dass das Unternehmen ab 2006 über 10.000 Sturmgewehre vom Typ G36 nach Mexiko geliefert hat – und zwar auch in sogenannte „nicht beliefierungsfähige mexikanische Bundesstaaten“. Dabei handelt es sich insbesondere um die beiden Bundesstaaten Chiapas und Guerrero, in denen die Menschenrechtssituation besonders schlecht ist und Polizisten immer wieder brutal gegen die Bevölkerung vorgehen, nicht selten auch im Auftrag der Drogenmafia. Am bekanntesten dürfte hier der Fall der Verschleppung und Ermordung von 43 Studentinnen und Studenten in Iguala im Staat Guerrero sein, an der auch mit dem G36 ausgestattete Polizisten beteiligt waren. Heckler & Koch sieht die Verantwortung dafür nicht bei sich; schließlich habe man nur an die mexikanische Zentralregierung geliefert und weiter nichts gewusst. Die Lieferverträge zwischen Heckler & Koch und dem mexikanischen Verteidigungsministerium belegen allerdings, dass dem nicht so ist. Dort tauchen unter anderem die Bundesstaaten Chiapas und Guerrero als Empfänger der Sturmgewehre auf. Durch die Ermittlungen wissen wir mittlerweile, dass Heckler & Koch, nachdem das Auswärtige Amt Bedenken gegen diese Lieferungen in diese Bundesstaaten angemeldet hatte, das mexikanische Verteidigungsministerium darum gebeten hat, einfach neue Endverbleibserklärungen auszustellen, in denen die problematischen Bundesstaaten nicht mehr genannt waren. Die Bundesregierung hatte dann keine weiteren Bedenken; die Gewehre wurden 2006 nach Mexiko exportiert und dort von den mexikanischen Behörden auch

in die „nicht belieferungsfähigen mexikanische Bundesstaaten“ transferiert. Diese beiden Prozesse gegen Mitarbeiter von Sig Sauer und Heckler & Koch machen deutlich, dass es ein Problem mit dem Endverbleib deutscher Rüstungsexporte bzw. mit dessen Kontrolle gibt. Es gibt also auch jenseits der Strafverfolgung individueller Vergehen gegen die geltenden Regelungen Handlungsbedarf auf der strukturellen Ebene. Beide Fälle zeigen, dass dem bisherigen System zur Kontrolle des Endverbleibs nicht zu trauen ist. Dieses stützt sich im Wesentlichen auf die schriftliche Endverbleibserklärung der zuständigen Behörden des Empfängerlandes. Dass dieses System höchst anfällig für Täuschung ist, dürfte spätestens mit Bekanntwerden der hier geschilderten Fälle auf der Hand liegen. Es braucht folglich einen Systemwechsel. Die Einführung von sogenannten Vor-Ort-Kontrollen (oft auch als post-shipment Kontrollen bezeichnet) durch die Bundesregierung im Sommer 2015 ist deshalb sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung. Diese Kontrollen sehen vor, dass der Verbleib der Waffen durch eine „Inaugenscheinnahme“ vor Ort überprüft wird. Vorbereitet und durchgeführt werden diese Kontrollen durch das BAFA und die jeweilige diplomatische Auslandsvertretung im Empfängerland. Dieses Umdenken war durchaus begrüßenswert. Allerdings erscheint das neue System der Vor-Ort-Kontrolle noch alles andere als ausgereift. Im Folgenden werden Schwachstellen benannt und entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Forderungen

► 1. Ausweitung der Kontrollen auf alle Länder

Ein Schwachpunkt ist die Begrenzung auf Drittländer, also solche außerhalb von EU, NATO oder ihnen gleichgestellten Staaten. Schließlich hätte der Sig Sauer-Skandal mit dem jetzigen System nicht aufgedeckt werden können, da es sich beim offiziell genannten Endempfänger ja um ein NATO Land handelt. Auch diese Staaten müssten folglich in das Kontrollsystem mit einbezogen werden. Auch die USA behalten sich vor, den Endverbleib der von ihnen exportierten Waffen in anderen Ländern, einschließlich Deutschland, zu überprüfen.

► 2. Ausweitung der Kontrollen auf alle Waffen

Bislang beschränken sich die Vor-Ort-Kontrollen lediglich auf Klein- und Leichtwaffen. Im Hinblick auf das besonders große Proliferationsrisiko bei dieser Waffengattung mag eine Schwerpunktsetzung hier sinnvoll sein. Das Risiko einer illegalen Weitergabe besteht jedoch auch bei größeren Waffensystemen und sonstigen Rüstungsgütern, so dass auch bei diesen Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen werden müssen, wie es das Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Einführung der Post-Shipments-Kontrollen aus dem Jahr 2015 eigentlich sogar vorgesehen hatte.

► 3. Mehr Kontrollen

Die Kontrollen finden noch viel zu selten statt. 2017 wurden zwei Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, eine in Indien und eine weitere in den Vereinigten Arabischen Emiraten; 2018 eine in Südkorea. In allen drei Fällen gab es keine Beanstandungen. Die Bundesregierung begründet die geringe Anzahl der bisherigen Kontrollen auch damit, dass sie nur bei Waffengeschäften nach der Einführung der Kontrollen stattfinden können, da das jeweilige Empfängerland den Kontrollen zustimmen muss und dies nur bei neuen Geschäften möglich sei. Was für die Anfangsphase noch gelten mag, muss sich nun aber ändern. **Kontrollen müssen in einer Fallzahl durchgeführt werden, die eine klar abschreckende**

Wirkung hat. Je intransparenter ein Empfängerland über seine Rüstungstransfers berichtet, z. B. an das Waffenregister der Vereinten Nationen, desto häufiger sind Kontrollen durchzuführen. Staaten die nicht Mitglied des Internationalen Waffenhandelsvertrags (Arms Trade Treaty, ATT) sind, sind ebenfalls besonders gründlich zu kontrollieren.

► 4. Klare Sanktionen bei Verstößen

Schließlich braucht es eindeutige Regeln für Sanktionen bei festgestellten Verstößen gegen die Endverbleibserklärung, oder auch bei einer Verweigerung oder Sabotage der Kontrolle. Bislang spricht die Bundesregierung davon, dass die betreffenden Empfänger in solchen Fällen „grundsätzlich“ von einer weiteren Belieferung mit Kriegswaffen oder ihnen ähnlichen Rüstungsgütern „bis zur Beseitigung dieser Umstände“ ausgeschlossen werden. Das klingt zunächst gut, hat aber seine Tücken. Denn von ihren Grundsätzen kann die Bundesregierung in jedem Einzelfall abweichen und es ist fraglich, ob sie bei einem zahlungskraftigen Kunden der Rüstungsindustrie dann auch dazu bereit wäre.

Es muss deshalb klar sein, dass bei einem Verstoß gegen die Endverbleibserklärung die weitere Belieferung mit Rüstungsgütern aus Deutschland ausnahmslos und bis auf Weiteres gestoppt wird.

► 5. Keine Ausnahme-Klauseln

Die Bundesregierung räumt sich selbst die Möglichkeit ein, in Fällen, in denen die „Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie“ oder die „Rüstungszusammenarbeit mit Drittländern“ gefährdet ist, auf das Kontrollrecht zu verzichten. Dieser Vorbehalt birgt die akute Gefahr in sich, dass diese oder kommende Bundesregierung(en) unter Verweis auf diese Klausel inflationär auf die Verankerung des Rechts auf eine post-shipment-Kontrolle im Käuferland verzichten. Etwaige Gründe für einen solchen Verzicht seitens der Bundesregierung liegen nahe, z.B. das eigene Interesse an engen Beziehungen zum Käuferland X, welches ein Kontrollrecht nicht einräumen möchte. Der Verzicht auf Ausnahme-Klauseln beugt dem vor.

► 6. Keine Ausnahmen bei Zulieferungen von Komponenten und Baugruppen

Bislang sind „Komponenten und Baugruppen“, die an ein anderes Land zum Einbau in ein Waffensystem zugeliefert werden, von einer Endverbleibskontrolle vor Ort ausgenommen. Mit einer zunehmend arbeitsteiligen, transnational vernetzten Rüstungsindustrie, in der deutsche Rüstungskonzerne mit französischen, britischen, spanischen u. a. Partnern kooperieren, in der die deutschen Konzerne aber auch Tochterfirmen im Ausland gründen und von dort exportieren, ist eine solche Beschränkung anachronistisch. Eine Kontrolle des Endverbleibs auch dieser Exporte sollte daher in das Endverbleibskontrollsystem integriert werden. Allenfalls ist hier eine Begrenzung beim Export solcher Güter denkbar, die entweder wertmäßig gering und/oder technologisch für das gesamte Waffensystem zu vernachlässigen sind. Noch dieses Jahr im Mai – zwei Jahre nach seinem ersten Einsatz – soll das Instrument der Vor-Ort-Kontrolle evaluiert werden. Die Bundesregierung muss diese Evaluation transparent durchführen und dabei auch die Mechanismen des Kontrollsystems offenlegen. Diese Evaluation bietet die Gelegenheit, die oben genannten Punkte aufzugreifen und das Instrumentarium der Endverbleibskontrolle weiterzuentwickeln. Diese Chance sollte genutzt werden. Die beiden Fälle Sig Sauer und Heckler & Koch unterstreichen die Notwendigkeit eines solchen Unterfangens.

➡ Greenpeace ist eine internationale Umweltorganisation, die mit gewaltfreien Aktionen für den Schutz der Lebensgrundlagen kämpft. Unser Ziel ist es, Umweltzerstörung zu verhindern, Verhaltensweisen zu ändern und Lösungen durchzusetzen. Greenpeace ist überparteilich und völlig unabhängig von Politik, Parteien und Industrie. Rund 590.000 Fördermitglieder in Deutschland spenden an Greenpeace und gewährleisten damit unsere tägliche Arbeit zum Schutz der Umwelt.

Impressum Greenpeace e.V., Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, Tel. 040/3 06 18-0, mail@greenpeace.de, www.greenpeace.de Politische Vertretung Berlin Marienstraße 19–20, 10117 Berlin, Tel. 030/30 88 99-0 V.i.S.d.P. Alexander Lurz Fotos S.2: EPA/Erik S. Lesser; S.2: REUTERS/Jorge Dan Lopez Gestaltung Henning Thomas Stand 02/2019
Zur Deckung unserer Herstellungskosten bitten wir um eine Spende: GLS Bank, IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01, BIC GENODEM1GLS

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier